

ZAUNKÖNIG

2025/ 2



Liebe Leserinnen und Leser,

im Bundestag sortiert sich ein erwartbares Ergebnis. Aber wie die bekannten Zahlen dann wirken, ist noch längst nicht klar. Auch gerichtlich war es eine Art kurzer Monat.

Heute hier dabei:

Bundestagswahl 2025: Ergebnis ohne schnelle Lösung
Ukraine: noch eine Zeitenwende?
Hamburg: noch eine Wahl
Thüringen: Blockade-Minderheit der AfD
OVG Berlin: AfD im Verfassungsschutzbericht
Rechtsänderungen zum 1.3.2025
BGBI: Bw-Artikelgesetz verkündet
BVerfG: einrichtungsbezogene Impfpflicht weiter offen
VerfGH BW: Volksbegehren „gegen XXL-Landtag“ zulässig
EuGH: Datenschutz in Kollektivvereinbarungen
BVerwG: Impfweisungen der Bw mitbestimmungspflichtig
LAG Köln: Beweislast bei Nichtraucherschutz
BVerwG: Disziplinarmaß bei „reichsbürgertypischem“ Verhalten
BVerwG: arbeitszeitrechtliche Bewertung von Standzeiten
BVerwG: eingeschränkte Erstattung von Entgeltfortzahlung
LAG Chemnitz: Krankmeldung bei laufender Kündigung
LSG Potsdam: Kriterien der „Scheinselbständigkeit“
OLG Frankfurt: Klage auf Impfschaden erfolglos
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: Haushalt, Divisionen, Wehrgesetze
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestagswahl 2025: Ergebnis ohne schnelle Lösung

Die Wahl am 23. Februar hatte [Ergebnisse](#) im Rahmen der Erwartungen: CDU/CSU mit gut 28% weit vorn, dann die AfD mit 21%, SPD abgestürzt auf gut 16% (schlechtestes nationales Ergebnis seit 1887, wenn man die EP-Wahl 2024 nicht mitzählt), Grüne mit gut 11% beschnitten auf ihre Stammwähler, Linke drin, BSW und FDP draußen.

Das vor allem von FDP und Grünen propagierte neue Wahlrecht hatte die erwarteten Folgen: In 23 von 299 Wahlkreisen wurde dem Gewinner das [Direktmandat](#) aberkannt, weil woanders Wahlkreisverlierer mit guten Listenplätzen gepöppelt werden, bei denen die dortigen Wähler teilweise seit Jahrzehnten angewidert ausspucken. In 4 Wahlkreisen gibt es damit gar keinen MdB mehr, weil dort auch andere Bewerber nicht gut genug auf der Parteiliste platziert waren.

Wenn man Optionen "mit AfD" ausschließt, bleibt damit nur noch erneut "schwarz-rot", die dann auch [Sondierungen](#) aufnehmen. In der SPD ist nun Co-Parteichef [Klingbeil](#) der starke Mann, der dazu auch zu eigenen Gunsten den [Fraktionsvorsitz](#) übernahm und den Amtsinhaber Mützenich absägte. Aber diese gar nicht mehr "große" Koalition hat nur noch 12 Mandate als Puffer, und schon bemühen sich einige Antreiber des Absturzes, die SPD weiter kraftvoll Richtung 5% zu führen, indem sie eine etwaige Koalition durchfallen lassen. Die Schweizer NZZ ätzt am 27.2. recht zutreffend: „Friedrich Merz hat deutlich gemacht, welche Ziele seine Partei in einer künftigen Regierung verfolgt. Bei der SPD hingegen ist das weit weniger klar. Über welche SPD wird überhaupt geredet? Die realpolitisch orientierte Pistorius-SPD, die sich von Russland scharf abgrenzt, die aufrüsten möchte und als Wähler auch jene Arbeiter vor Augen hat, die längst alleingelassen zur AfD gewandert sind? Oder die SPD von Klingbeils Co-Chefin im Parteivorstand, Saskia Esken, die sich als Teil der Antifa begreift und zur «queerpolitischen Menschenrechtskonferenz» Transsexuelle in Dessous im Bundestag auf die Bühne bat? Oder hat Merz es künftig mit der Schwesig-Steinmeier-SPD zu tun, die die fatale Russland-Politik der vergangenen Jahrzehnte zu verantworten hat?“ Bis Ostern soll das geklärt werden.

Am Wahlabend fast völlig ignoriert: Mit 216 von 630 Sitzen verfügen AfD und Linke zusammen über eine [Sperrminderheit](#), mit der sie Verfassungsänderungen und Richterwahlen blockieren können. Etwaige Wünsche zu Schuldenbremse und ähnlichem müssen wohl noch vor dem 24. März durch den alten Bundestag gebracht werden (aktuell nicht erkennbar).

Derweil Wunden lecken bei den anderen Ex-Ampelanten: Die Grünen debattieren einen auch personellen [Neuanfang](#). Der vermeintliche Menschenfischer [Habeck](#) ging lieber selbst in die 2. Reihe, als gegangen zu werden. Stattdessen ein Zickenkrieg diverser Damen um die Fraktionsführung und die dafür anfallenden Zusatz-Pfründen.

Bei der [FDP](#) zog zuerst Generalsekretär und Ex-BMJ Buschmann die Konsequenzen und trat auch vom Parteiamt zurück, Parteichef Lindner und sein Vize Kubicki folgten bald. Die Nachfolge ist ungeklärt.

Ukraine: noch eine Zeitenwende?

US-Präsident Trump tut tatsächlich, was er vor der Wahl verkündet hat. Er zertrümmert die Beziehungen zu den europäischen NATO-Partnern in Lichtgeschwindigkeit, so dass diese erschreckt feststellen, wie nackt sie sicherheitspolitisch dastehen. Nach einer im TV live übertragenen Schreirandale gegen Präsident Selenskij warf er diesen demonstrativ aus dem Oval Office, worauf sich die Europäer erschreckt in [London](#) beim Nicht-EU-Mitglied UK zusammenrotteten, um Lage zu machen. Fest steht bisher nur, dass diese Lage auch das Ergebnis des Totalversagens sowohl von Scholz als auch seiner Vorgängerin Merkel ist; einen ätzenden aber leider wahren Verriss dazu lieferte die Schweizer [nzz](#). Andere reagieren schneller als Deutschland: Die dänische MP [Frederiksen](#) kündigte die Aufstockung ihres Wehretats auf 5% an, was aber auch mit Trumps Gelüsten auf Grönland zu tun hat.

Hamburg: noch eine Wahl

Auch die um eine Woche versetzte Neuwahl der „Bürgerschaft“ brachte kaum Überraschungen: SPD und Grüne verloren in [Hamburg](#) beide deutlich je rund 5%, haben aber dank des beliebten Bürgermeisters Tschentscher noch eine Mehrheit. Allerdings überholte die CDU, um gut 8% verbessert, nun die Grünen und liegt auf Platz 2. Wie im Bund: AfD und Linke drin, BSW und FDP draußen.

Thüringen: Blockade-Minderheit der AfD

In [Thüringen](#) zeigt sich derweil, wie Sperrminderheiten der AfD wirken: Dort blockiert sie erst einmal alle Richterwahlen im Land – erklärtermaßen als Retourkutsche dafür, dass die anderen sie weiter schneiden bei der Besetzung von Landtagspräsidium und Ausschüssen.

OVG Berlin: AfD im Verfassungsschutzbericht

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg bestätigt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin und setzt die bisherige Linie, insbesondere des OVG Münster, fort. Die Klage der AfD gegen das Bundesinnenministerium (BMI) wegen ihrer Erwähnung als Verdachtsfall im Verfassungsschutzbericht 2022 wurde auch in der Berufung abgewiesen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin v. 27.2.2025 - [1 S 18/24](#)

Rechtsänderungen zum 1.3.2025

Zum 1. März treten nochmals etliche Rechtsänderungen in Kraft, vor allem auch weitere Belastungen bei [Rente und Krankenkasse](#).

BGBI: Bw-Artikelgesetz verkündet

Das „Gesetz über die Strafbarkeit der Ausübung von Tätigkeiten für fremde Mächte sowie zur Änderung soldatenrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften“ ist nun im BGBI. I Nr. [55](#) verkündet worden und greift damit zum 1.4.2025.

BVerfG: einrichtungsbezogene Impfpflicht weiter offen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich geweigert, die von ihm in der Pandemie gutgeheiene „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ (§ 20a IfSG) zu überprüfen.

Dazu hatte das Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück im Vorjahr eine Richtervorlage getätigt und dargelegt, mit Blick auf die Erkenntnisse aus den „RKI-Protokollen“ verletze die Regelung doch die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit sowie Berufsfreiheit. Die Begründung war dem BVerfG aber nicht gründlich genug. Nun geht es in Osnabrück im Hauptsacheverfahren weiter.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 29.1.2025 - [1 BvL 9/24](#) [\(PM 18/2025\)](#)
 Beschluss des VG Osnabrück v. 26.8.2024 - 3 A 224/22 [\(PM 18/2024\)](#)

VerfGH BW: Volksbegehren „gegen XXL-Landtag“ zulässig

Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg (VerfGH BW) zeigt Verständnis für direkte Demokratie. Im Ländle hatte die FDP ein Volksbegehren „gegen einen XXL-Landtag“ auf den Weg gebracht. Das Innenministerium blockte das Begehren als unzulässig ab, dagegen erhob die FDP Klage. Der VerfGH BW wies den Antrag der Partei als unzulässig ab, gab jedoch dem sachgleichen Antrag der Erstunterzeichner statt. Nun muss das Verfahren fortgesetzt werden.

Quelle: Urteil des VerfGH BW v. 28.2.2025 – 1 GR 1/24, 31/24 [\(PM des Gerichts\)](#)

EuGH: Datenschutz auch in Kollektivvereinbarungen

Eigentlich eine Binse, aber der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) schreibt es Arbeitgebern und Gewerkschaften nochmals auf: Eine nationale Rechtsvorschrift nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO muss bewirken, dass ihre Adressaten nicht nur die Anforderungen aus Art. 88 Abs. 2 DSGVO, sondern auch

aus Art. 5, Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 D-GVO erfüllen müssen. Im Fall einer Kollektivvereinbarung im Anwendungsbereich des Art. 88 Abs. 1 DSGVO hindert der Spielraum der Parteien bei der Bestimmung der „Erforderlichkeit“ einer Datenverarbeitung das nationale Gericht nicht an einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle. Also keine Narrenfreiheit für Arbeitgeber, Gewerkschaften und Betriebsräte. Datenschutz ist nicht nur für die anderen da.

Quelle: Urteil des EuGH v. 19.12.2024 - [C-65/23](#)

BVerwG: Impfweisungen der Bw mitbestimmungspflichtig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) war seitens der Wehrdienstsenate beim Thema CoViD-19 bisher nicht auf beteiligungsrechtliche Rügen der Soldaten eingegangen, sondern hatte nur einmal die Mitbestimmung des GVPA zustimmend erwähnt. Seither wurden disziplinare Verurteilungen bestätigt und viele Anträge aus formellen Gründen nicht zur Sache verhandelt. Am Beispiel einer Weisung im BAAINBw bezog der 1. Wehrdienstsenat nun Position und legte fest: Erlassen nachgeordnete Dienststellen Weisungen zu duldungspflichtigen Impfungen, die über den Erlass des BMVg zu § 17a SG hinausgehen und diesen konkretisieren, handelt es sich um „Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren“. Die vom Soldaten angegriffene Weisung wurde als rechtswidrig aufgehoben, weil die Mitbestimmung des GPR BAAINBw unterblieben war.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 19.12.2024 – [1 WB 19.23](#)

LAG Köln: Beweislast bei Nichtraucherchutz

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln bekräftigt im Anschluss an ein Urteil des BAG v. 19.5.2009 – 9 AZR 241/08, dass der Nichtraucherchutz nach § 5 Abs. 1 ArbStättV bereits dann eintritt, wenn der Rauchgeruch am Arbeitsplatz wahrnehmbar ist. Der Arbeitnehmer, der vom Arbeitgeber Abhilfemaßnahmen fordert, trägt allerdings die Beweislast für die streitige Behauptung dieser Wahrnehmbarkeit. Ohne Beweisantritt hierzu verliert er die Klage.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 5.12.2024 - [6 SLa 73/24](#)

BVerwG: Disziplinarmaß bei „reichsbürgertypischem“ Verhalten

Der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG degradierte einen ehemaligen Unteroffizier wegen einiger Äußerungen, die als „reichsbürgertypisch“ gewertet wurden, weil es dessen „nachwirkende Verfassungstreuepflicht“ als verletzt ansah. Für die disziplinarische Verfolgung eines unwürdigen

Verhaltens im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 SG komme es darauf an, ob der frühere Unteroffizier oder Offizier zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch wiederverwendungsfähig ist.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 15.8.2024 - [2 WD 6.24](#) (dazu Nitschke, PersV 2025, 59)

BVerwG: arbeitszeitrechtliche Bewertung von Standzeiten

Das BVerwG konkretisierte das Arbeitszeitrecht der Beamten bei mehrtägigen, als Dienstreise durchgeführten Einsätzen der Bereitschaftspolizei. Konkret begehrten Thüringer Polizisten die Anrechnung der Standzeiten zwischen der Anreise am Vortag und dem Beginn des Einsatzes am Folgetag. Das unionsrechtliche Arbeitszeitrecht, das lediglich die Kategorien Arbeits- und Ruhezeit kennt, hindert nach Auffassung des BVerwG den nationalen Normengeber nicht, eine Zeit während einer mehrtägigen Dienstreise, die unionsrechtlich lediglich Ruhezeit ist, wegen der damit für den Beamten verbundenen Einschränkungen (ganz oder teilweise) auf das Arbeitszeitkonto anzurechnen. Unionsrecht zwingt aber auch nicht, Zeiten anzurechnen, die keine Vollarbeitszeit sind. Der Begriff der "Wartezeit" in § 13 Abs. 3 ThürPolAzVO a. F. erfasst danach bei einer mehrtägigen Dienstreise im Rahmen eines geschlossenen Einsatzes der Bereitschaftspolizei nicht den Zeitraum zwischen dem Ende der dienstlichen Tätigkeit oder der Reise an einem Tag und dem Beginn der dienstlichen Tätigkeit oder der Reise an einem anderen Tag. Die nationalen Spielräume bleiben also bestehen.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 5.9.2024 – [2 C 19.23](#)

BVerwG: eingeschränkte Erstattung von Entgeltfortzahlung

Arbeitgeber können vom Staat keine Erstattung von Zahlungen verlangen, die sie an ihre Arbeitnehmer für einen Zeitraum geleistet haben, in dem diese sich wegen des Verdachts der Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Quarantäne befanden, wenn den Arbeitnehmern ein Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts zustand. Ein solcher Anspruch konnte sich aus § 616 Satz 1 BGB ergeben, wenn der Arbeitnehmer für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeitsleistung gehindert war; dies war im Frühsommer 2020 bei einer Quarantänedauer von bis zu 14 vollen Tagen nach Ansicht des BVerwG noch der Fall.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 5.12.2024 – 3 C 7.23 ([PM 2024/63](#))

LAG Chemnitz: Krankmeldung bei laufender Kündigung/ Aufhebung

Das LAG Sachsen in Chemnitz bearbeitete detailliert die Darlegungs- und Beweislast der AU-Bescheinigung im Rahmen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Die Grundsätze lauten:

1. Der Beweis krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit wird in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG geführt. Der Arbeitgeber kann den Beweiswert einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dadurch erschüttern, dass er Tatsachen vorträgt, die Zweifel an der Erkrankung des Arbeitnehmers ergeben. Dabei sind dem Arbeitgeber hinsichtlich der ihn insoweit treffenden Darlegungs- und Beweislast Erleichterungen zuzubilligen (BAG v. 8.9.2021 -5 AZR 149/21- Rn. 14).
2. Ein Indiz für die Erschütterung des Beweiswertes kann u. a. die zeitliche Koinzidenz zwischen dem erfolglosen Ersuchen des Arbeitnehmers auf einen Aufhebungsvertrag mit sofortiger Wirkung und seiner im Nachgang festgestellten Arbeitsunfähigkeit oder zwischen dem Ende der durch die Eigenkündigung des Arbeitnehmers manifestierten Kündigungsfrist und dem Ende der mit dem ärztlichen Attest festgestellten Arbeitsunfähigkeit folgen. Weitere Indizien können sich aus den Umständen und dem Wortlaut der Eigenkündigung des Arbeitnehmers und den Feststellungen im ärztlichen Attest selbst ergeben.
3. Ist der Beweiswert des ärztlichen Attestes erschüttert, hat der Arbeitnehmer den vollen Beweis für das Vorliegen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit zu erbringen und Umstände und Tatsachen vorzutragen, die eine Erkrankung glaubhaft machen. Der Arbeitnehmer muss bezogen auf den gesamten Entgeltfortzahlungszeitraum schildern, welche konkreten gesundheitlichen

Quelle: Urteil des LAG Chemnitz v. 24.10.2024 - [4 Sa 43/23](#)

Siehe auch Urteil des BAG v. 21.8.2024 - [5 AZR 248/23](#) (vorige Ausgabe)

LSG Potsdam: Kriterien der "Scheinselbständigkeit"

In einer Grundsatzentscheidung beschrieb das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg in Potsdam beschrieb am Beispiel eines Qualitätssicherungskordinators auf einer Großbaustelle ein weiteres Mal Kriterien für die Prüfung der "Scheinselbständigkeit" von Arbeitnehmern, die als vermeintlich freie Dienstleister geführt werden:

1. Die Erstellung von Berichten, die Erfassung von Maßnahmen, die Bewertung von Ergebnissen, die Erbringung von Vorschlägen oder die Unterbreitung von Änderungsvorschlägen sind grundsätzlich als Dienstleistung zu qualifizieren (vgl. BAG v. 25.9.2013 – 10 AZR 282/12).
2. Für eine zeitliche Weisungsabhängigkeit ist ausschlaggebend, ob Erwerbstätige ihre Zeitsouveränität aufgeben und sich in den vom Auftraggeber vorgegebenen Arbeitsrhythmus einfügen (vgl. BAG v. 17.4.2013 – 10 AZR 272/12).

3. Für eine abhängige Beschäftigung spricht, wenn mit der Bestimmung von Leistungen durch den Auftraggeber auch über Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit entschieden wird (vgl. BAG v. 1.12.2020 – 9 AZR 102/20).

4. Wirken Erwerbstätige mit andern Mitarbeitern ihres Auftraggebers zusammen und nehmen hierbei die von ihm zur Verfügung gestellten und nach seinen Vorstellungen eingerichteten technischen Einrichtungen gemäß den von ihm aufgestellten arbeitsorganisatorischen Vorgaben in Anspruch, ist auch diese Einbindung Ausdruck des Willens des Auftraggebers, die Erwerbstätigen im Sinne eines „übergeordneten Organismus“ einzupassen und sie zu lenken und zu beherrschen (vgl. BAG v. 1.12.2020 – 9 AZR 102/20).

Quelle: Urteil des LSG Potsdam v. 13.9.2024 - [L 4 BA 62/20](#)

OLG Frankfurt: Klage auf Impfschaden erfolglos

Eine Frau wurde 2021 drei Mal mit dem Impfstoff Comirnaty gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft und litt seither nach eigener Aussage unter Herzmuskelschwäche, starken Konzentrationsstörungen, körperlichen Leistungseinbußen, mangelnder Belastbarkeit, schnellerer Erschöpfung im Job und im Alltag allgemein, Wortfindungs- und temporären Bewusstseinsstörungen sowie chronischer Erschöpfung gelitten. Vor der Impfung sei sie kerngesund gewesen. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main sprach ihr dennoch, wie die Vorinstanz, keinen Schadensersatz zu. Zwar begründe § 84 AMG eine Gefährdungshaftung, diese sei aber davon abhängig, dass für den Einsatz des Impfstoffs eine negative Nutzen-Risiko-Abwägung vorliege. Dafür habe die Frau aber keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse dargelegt und bewiesen.

Quelle: Urteil des OLG Frankfurt v. 19.2.2025 - [23 U 13/24](#) ([PM](#))

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 2/ 2025 des „Personalrat“ umfasst unter dem Titelthema „Arbeitsvertrag - Mit oder ohne Sachgrund: Wichtiges zur Befristung“ Beiträge über „Grundlagen zur Befristung“ mit Ergänzungen zur Organisationshoheit und Mitbestimmung (alle E. Helml), „Plattformarbeit: verbesserte Bedingungen“ (B. Frowein), „Vielfalt im öffentlichen Dienst“ (A. Merx/ B. Franke), „Informationsrecht vs. Datenschutz“ (W. Klimpe-Auerbach) sowie „Beteiligung nach dem Partnerschaftsprinzip“ (Ph. Shah); ferner Beiträge zu „Vorgriffsstunden“ (G. Bruno-Latocha/ T. Richter), „Mobilität und Verkehr“ (L. Blume) und behördlichen Datenschutzbeauftragte (B. Frowein).

Die „Personalvertretung“ enthielt in Heft 1/ 2025 die Beiträge „Die ‚Besonderheiten des öffentlichen Rechts‘ “ (T. Spitzlei/ L. Lehner), „BPersVG-Vorgaben für den Landesgesetzgeber“ (T. Hebeler) sowie

„Die Teilnahme des Dienststellenleiters an den Sitzungen des Personalrats“ (H. Steiner).

Sorry, versehentlich als Heft 1/ 2025 zugeordnet, aber in Heft 2/ 2025: „Das Brandenburger Gesetz zur beamtenrechtlichen Verfassungstreue-Überprüfung“ (M. Förster), „Zur Notwendigkeit der Figur der „Delegitimierung des Staates“ bei reichsbürgertypischen Verhaltensweisen“ (A. Nitschke; zu BVerwG v. 15.8.2024 – 2 WD 6.24), sowie „Vorläufige Maßnahmen des Dienststellenleiters nach § 76 BPersVG – „Fremdkörper“ in der Mitbestimmungsidee und Ausnahme vom Erfordernis der personalratlichen Zustimmung im Mitbestimmungsverfahren“ (H. Steiner).

Auch lesenswert: Kraayvanger/Siegel behandeln in der NZA 2025, 151 „Verfall und Verjährung von Urlaubsansprüchen – Sind sie Vergangenheit?“.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Auf diesen Monat hofft man vergeblich auf den Ausfall dieser Rubrik.

Nach diesem Wahlkampf nicht ganz überraschend, haute die (bisherige) Unions-Fraktion eine kleine Anfrage zur [politischen Neutralität](#) vermeintlich gemeinnütziger NGO's raus. Großes Gejaule der Noch-Regierung aus rot (obwohl nicht gemeint) und grün (getroffener Hund bellte) ob des Angriffs auf die Meinungsfreiheit. Bis das Konsonanten-Ministerium der Frau Paus einräumen musste, dass man selbst die nämliche Rotte vor der Wahl leise und nichtöffentlich verwarnt hatte.

Damit nun wirklich jeder die Verachtung von Frau Baerbock für das Wahlergebnis mitbekam, gab es pünktlich nach der Wahl wieder einen [Flieger aus Afghanistan](#) mit 155 Einreisenden, davon 27 ehemalige Ortskräften nebst Familien, und 128 anderen Figuren, die irgendwie sonst die Gunst der Frau Baerbock erlangt hatten.

Noch ein Beitrag zur Energiewende: Eine Studie hat errechnet, dass reaktivierte Kernkraft ein wesentlicher Beitrag zu den Kosten (und zum CO2-Ausstoß) bei der [Energiewende](#) wäre.

In der ARD flog eine Ratesendung in der Vorwahlwoche aus dem Programm, weil dort der Bonner Humor-Zwerg Bernhard [Hoecker](#) zur Besatzung gehört, sich aber einen Wahlwerbespot für die Grünen nicht verkneifen konnte (wohl wegen gefühlter Unantastbarkeit).

[Ex-Verfassungsschutzchef Haldenwang](#) scheiterte mit dem Versuch, als CDU-Bundestagsabgeordneter sich weiter durch eigenartiges Auftreten als wichtigster AfD-Wahlhelfer zu betätigen. Der amtierende SPD-MdB Helge Lindh verteidigte den Wahlkreis Wuppertal I gegen ihn mit 33:24%.

Nachwahlkampf der besonderen Art: In Berlin versuchte eine linke Demo, mit einer überlauten [Sirene](#) auf einem Protestbus eine AfD-Wahlparty akustisch platt zu machen. Anwohner riefen die Polizei, die dann die Sirene abschaltete.

Ein Evergreen, das uns noch Jahre unterhalten wird: Der angeblich deutsche [Wohnsitz](#) der Frau Weidel in Überlingen, wo sie beharrlich unsichtbar ist.

Die staatliche Alice-Salomon-Hochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung (SAGE) empfindet bei Pro-Palästina-Demos ein Einschreiten der Polizei als bedrohlich, während die zuvor begangenen Straftaten unter akademische Freiheit fallen. Irgendwann musste dann doch der Berliner Regierende Bürgermeister [Wegner](#) Protest zu Protokoll geben, lässt das Spiel aber weiter laufen.

Neues aus dem Bandler-Block: Haushalt, Divisionen, Wehrgesetze

Nicht nur der Rest der deutschen und europäischen Politik wurde durch US-Präsident Trump in Schockstarre versetzt, auch das BMVg versucht sich in einer ziemlich betäubten Version von „business as usual“, derweil der IBuK nach seiner Position im nächsten Kabinett sucht.

Das am 31. Januar im Bundestag verabschiedete [Artikelgesetz](#) mit Änderungen im Soldatengesetz für fremdgehende Spezialkräfte sowie im SBG anlässlich der neuen Struktur zum 1.4.2025 ist nun auch im [BGBI](#) I Nr. 55 zu besichtigen.

Der [Leopard](#) – aktuell immerhin schon bei Version 2A8 – soll nochmals ein kräftiges „Update“ erhalten, dabei auch die Option einer neuen 130mm-Kanone, bis dann dereinst ein „Leo 3“ etwa 2040 um die Ecke kommt.

Viel profaner: Es sollen/ werden/ müssen wieder viele neue Soldaten zu Fuß in den Krieg als Infanterie mit dem „Hauptwaffensystem“ Gewehr. Der als Gründungskommandeur ausgeguckte Generalmajor Andreas Henne steht vor der gigantischen Aufgabe, die neue Heeresdivision [Heimatschutz](#) zügig aufzubauen, was erst einmal jahrelang ein Potemkinsches Dorf bleiben wird.

Einsichtig und erschreckend zugleich: Der im „Chaos Computer Club“ gestartete Cyber-Berater [Sandro Gaycken](#), der heute Regierungen berät, erläuterte im TV die aktuelle europäische Wehrlosigkeit im Cyber-Raum.

Will heißen: Das fehlende Geld ist noch das kleinste Problem.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

